

Bundesrat

Drucksache **619/85**

23.12.85

EG - AS - G - In - Wi

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

—A—

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Verhütung
der Umweltverschmutzung durch Asbest

KOM(85) 632 endg.; Ratsdok. 11216/85

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 19. Dezember 1985 - 14 - 680 70 - E - Um 83/85 -.

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 6. Dezember 1985 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsvorlage ist vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrer Vorlage übermittelte Begründung beigelegt.

BEGRUENDUNG

3

1. Der vorliegende Richtlinienvorschlag betrifft die Vorbeugung gegen die Umweltverschmutzung durch Asbest.

Er betrifft nicht den Schutz der Arbeitnehmer, die an ihren Arbeitsplätzen Asbest ausgesetzt sind. Zu diesem Aspekt gibt es bereits eine Richtlinie des Rates (83/477/EWG vom 19. September 1983).

Dieser Vorschlag zielt darauf ab, zu verhindern, dass die Asbestemissionen aus verschiedenen Quellen die Gesundheit der Bevölkerung in der Gemeinschaft unmittelbar gefährden und allmählich zu einer Kontamination der Umwelt führen, die langfristig Gefahren für den Menschen mit sich bringen kann.

2. Die Auswirkungen einer Exposition von hohem Asbestgehalt in der Luft auf Menschen sind genau bekannt : Asbestose, pleurabezügliche Wirkung, Bronchialkarzinom, Mesotheliom. Diese Auswirkungen wurden in den meisten Fällen bei Arbeitnehmern beobachtet, die Asbest aus beruflichen Gründen ausgesetzt sind.

Während die Folgen der Einatmung von Asbestfasern relativ gut bekannt sind, ist die Wirkung der Aufnahme dieser Fasern noch nicht erwiesen. Unter anderem steht nicht fest, ob die eingenommenen Fasern in ausreichendem Verhältnis vom Magen-Darm-Lumen durch die Wände des Magen-Darm-Traktes wandern können, um örtliche oder systemähnliche Wirkungen hervorzurufen.

Anhand der verfügbaren epidemiologischen und toxikologischen Daten läßt sich zwar davon ausgehen, daß es eine direkte Dosis-Wirkung-Relation für durch eingeatmete Asbestfasern hervorgerufene Krankheiten gibt, jedoch ist es beim derzeitigen Wissensstand nicht möglich, eine Expositionsschwelle zu identifizieren, unterhalb derer keine Wirkung vorläge.

3. Wegen der Gefahr, die das Asbest darstellt, hat der Rat diesen Stoff im Umweltprogramm 1973 unter die vorrangig zu prüfenden Verunreiniger der ersten Kategorie aufgenommen.

619/85 B

Asbest fällt in den Anwendungsbereich der Richtlinie des Rates 78/319/EWG über giftige und gefährliche Abfälle. Asbest gehört auch zu den Verschmutzern, auf die die Richtlinie des Rates vom 28. Juni 1984 (84/360/EWG) zur Bekämpfung der Luftverunreinigung durch Industrieanlagen Anwendung findet. Diese Richtlinie sieht unter anderem vor, dass die beste verfügbare Technologie, die keine unverhältnismässig hohen Kosten verursacht, eingesetzt wird, um die Emissionen dieses Stoffes soweit wie möglich zu verringern.

Ausserdem beschränkt die Richtlinie des Rates 83/478/EWG das Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die Krokydolith enthalten, und erlässt besondere Vorschriften für die Kennzeichnung asbesthaltiger Erzeugnisse.

4. Wie bereits in Punkt 1 erwähnt besteht für den Schutz der Arbeitnehmer, die Asbest ausgesetzt sind, eine Richtlinie des Rates (83/477/EWG), die unter anderem für Krokydolith und die übrigen Asbestfasern die Grenzwerte für die Konzentration in der Luft am Arbeitsplatz festlegt.

Im Hinblick auf den Schutz der Arbeitnehmer legt diese Richtlinie ferner Vorschriften für Abbrucharbeiten von Gebäuden fest, bei deren Bau oder Ausstattung Asbest verwendet wurde.

5. Die vorliegende Richtlinie stützt sich auf einen vorbeugenden und globalen Ansatz. Aufgrund der wissenschaftlichen Unsicherheit im Hinblick auf die Wirkung von Asbest auf die Gesundheit der Bevölkerung bei niedrigem Expositionsniveau und der Schwere der Risiken ist es notwendig, der Kontaminierung der Umwelt durch Asbest vorzubeugen, indem die Emissionen aus den verschiedenen Quellen soweit wie möglich verringert werden. Dazu ist die Verwendung der besten verfügbaren Technologie, die keine unverhältnismässig hohen Kosten mit sich bringt, erforderlich. Die Verringerung der Emissionen in der Luft wird durch die direkten Auswirkungen auf die Gesundheit infolge der Einatmung von Asbest in der Luft begründet.

Die Abwässer, die Asbest enthalten, müssen ebenfalls so weit wie möglich reduziert werden, um der Gefahr vorzubeugen, daß sie zur Kontaminierung der Umwelt beitragen; dabei ist der Stand der Technik zu berücksichtigen. Aufgrund des derzeitigen Wissensstandes auf dem Gebiet der Wirkungen Aufnahme von Asbest mit Wasser und Lebensmitteln liegt es nahe, ausschliesslich vorbeugende Massnahmen zu treffen.

Die festen Abfallstoffe müssen so beseitigt werden, daß dadurch keine direkte Exposition der Bevölkerung oder Kontamination der Umwelt hervorgerufen wird.

Daß die Richtlinie Vorschriften für alle Umweltbereiche (Luft, Gewässer, Böden) enthält, dient dazu, die Übertragung der Verunreinigung der Umwelt durch Asbest von einem Sektor zum anderen zu verhindern.

Von wesentlicher Bedeutung ist auch, dass eine diesbezügliche Rechtsvorschrift den gesamten Verwendungszyklus von Asbest von seiner Förderung bis zur Beseitigung der Asbest enthaltenden Abfälle deckt.

Wegen der Schwierigkeit, diesen Stoff in zahlreichen Verwendungsformen zu ersetzen, und vor allem wegen der Gefahr, dass die möglichen Ersatzerzeugnisse, die in einigen Fällen eine Faserstruktur hätten, ebenfalls Gefahren für Gesundheit und Umwelt und überdies weniger bekannte und weniger leicht zu bändigende als die mit Asbest verbundenen Gefahren mit sich bringen scheint zur Zeit ein allgemeines Verbot der Asbestverwendung nicht durchführbar.

6. Wegen seiner mechanischen Merkmale, seiner Unverbrennbarkeit und seiner Temperaturbeständigkeit wurde und wird Asbest in sehr vielen Erzeugnissen verwendet.

Die wichtigsten Verwendungskategorien von Asbest sind in der nachstehenden Tabelle aufgeführt :

WICHTIGSTE KATEGORIEN DER VERWENDUNG VON ASBEST IM HANDEL

(Quelle : OECD - 1984)¹

Erzeugnisse aus Asbestzement	70%
Asbestverstärkter PVC-Belag	10%
Reibungswerkstoffe	7%
Asbestpapiere und -filze	5%
Dichtungen und Beläge	3%
Farben, Material für die Dacheindeckung, Dichtungsmaterial, usw.	2%
Asbesttextilien	1%
Bituminöse Verbindungen für Asbestbeläge	
Asbestverstärkte Kunstharze	
Filtermaterial	2%
Durch Flockung angewandtes Asbest oder andere Formen zur Isolierung und zum Feuerschutz mit Asbestgehalt ²	
Sonstige	

Die nachstehenden Tabellen geben den Gesamtverbrauch von Asbest in den Ländern der Gemeinschaft und einige Daten zur Verwendung von Asbest in bestimmten Ländern und für die wichtigsten Sektoren wieder (Quelle : OECD 1984).

¹ Diese Angaben beziehen sich auf die Lage in den Vereinigten Staaten. In den anderen Ländern sind die PVC-Bodenbeläge in geringerem Prozentsatz als in den Vereinigten Staaten und Asbestzement in einem höheren Prozentsatz vorhanden.

² Früher viel verwendet, jetzt verboten oder in den meisten OECD-Ländern nicht mehr verwendet.

GESAMTVERBRAUCH VON ASBEST NACH LÄNDERN

Land	Verbrauch (10 ³ x t)	Jahr	Bemerkungen	Quellen
Belgien/Luxemburg	31	1982		Comité d'Information de L'Amiante, Bénélux
Dänemark	16	1983		Dänische Asbestinformations- gruppe
Frankreich	90	1982		Association Française de L'Amiante, Frankreich 1980
Bundesrepublik Deutschland	90	1982		Wirtschaftsverband Asbest e.V.
Griechenland	12.7	1982		Griechische Vereinigung für Asbest und Asbestzement
Irland	5.7	1982		Irish Asbestos Council
Italien	112.6	1983		Centro Nazionale Amianto
Niederlande	6.7	1982		Comité d'Information de L'Amiante, Bénélux
Grossbritannien	45	1983		Asbestos Information Centre
Europäische Gemeinschaft	409.7	(Bei dieser Gesamtangabe handelt es sich um eine reine Richtzahl, da sie nicht aus einzelstaatlichen Daten für das selbe Jahr errechnet wurde).		

619185B

**GESAMT ASBESTVERBRAUCH BEI DER HERSTELLUNG VON ASBESTZEMENTERZEUGNISSEN,
NACH LÄNDERN**

Land	Verbrauch (10 ³ x t/Jahr)	Anteil des nationalen Asbestver- brauchs (%)	Jahr	Bemer- kungen	Quellen
Belgien/ Luxemburg	29	93	1982		Comité d'Information de l'Amiante, Bénélux
Dänemark	13.3	83	1983		Dänische Asbestinforma- tionsgruppe
Frankreich	76	84	1982		Association Française de l'Amiante
Bundesrepublik Deutschland	60	66	1982		Wirtschaftsverband Asbest e.V.
Griechenland	12	94	1982		Griechische Vereinigung für Asbest und Asbest- zement
Irland	5.6	98	1982		Irish Asbestos Council
Italien	74.5	66	1983		Centro Nazionale Amianto
Niederlande	5.4	83	1982		Comité d'Information de l'Amiante, Bénélux

Grossbritannien	23	51	1983		Asbestos Information Centre
-----------------	----	----	------	--	--------------------------------

GESAMTMENGE DES FÜR DIE HERSTELLUNG VON ASBESTPLATTEN VERWENDETEN ASBEST,
NACH LÄNDERN

Land	Verbrauch (10 ³ x t/Jahr)	Anteil des nationalen Asbestver- brauchs (%)	Jahr	Bemer- kungen	Quellen
Dänemark	0.3	2	1978		Lanting et den Boeft, 1979
Frankreich	4.6	4.2	1979		Ministère de l'Environne- ment de France, 1980
Bundesrepublik Deutschland	4	3	1978 ³		Lanting et den Boeft, 1979
Italien	15	9	1978		" "
Gross- britannien	13	11	1978		Comité d'Information de l'Amiante, Bénélux

³ Anmerkung : Ohne die Unterlagen für PVC-Bodenbeläge

619/85B

MENGEN DES IN DER INDUSTRIE DER ASBESTPAPIERE UND -FILZE VERWENDETEN ASBESTS

Land	Verbrauch (10 ³ x t/Jahr)	Anteil des nationalen Asbestge- samtver- brauchs (%)	Jahr	Bemer- kungen	Quellen
Frankreich	5.2	4.8	1979	Asbest- platten	Ministère de l'Environ- nement, France, 1980
Bundesrepublik	6	4	1978		Lanting et den Boeft, 1979
Italien	5	3	1978		"
Niederlande	0.5	49	1978 ⁴		"
Gross-	28.5	20	1976	Füll- und Verstär- kungsstof- fe, insbe- sondere Papiere, Filze, Hand- pappen, Filter- einsätze,	Health and Safety Commission, Grande- Bretagne, 1979

⁴ Produktion 1982 eingestellt

619/85B

				Schutz- beläge, Binde- mittel, Beschich- tungen und Kleber	
--	--	--	--	--	--

IN DER INDUSTRIE DER REIBUNGSWERKSTOFFE VERWENDETE ASBESTMENGEN, NACH LÄNDERN

Land	Verbrauch (10 ³ x t/Jahr)	Anteil des nationalen Asbestge- samtver- brauchs (%)	Jahr	Bemer- kungen	Quellen
Belgien/ Luxemburg	0.5	1	1978		Lanting et den Boeft, 1979
Dänemark	1	5	1978		Lanting et den Boeft, 1979
Frankreich	5	4.7	1979		Ministère de l'Envir- onnement, France, 1980
Bundesrepublik Deutschland	11	7	1978		Lanting et den Boeft, 1979
Irland	1	11	1978		" "
Italien	4.3	3	1978		" "
Grossbri- tannien	15.6	10.9	1976		Health and Safety Commission, Grande- Bretagne, 1979
Niederlande	0.3		1983		Comité d'Information pour l'Amiante, Bénélux

IN DER INDUSTRIE DER ASBESTTEXTILIEN VERWENDETE GESAMTMENGEN VON ASBEST

Land	Verbrauch (10 ³ x t/Jahr)	Anteil des nationalen Asbestge- samtver- brauchs (%)	Jahr	Bemer- kungen	Quellen
Belgien/ Luxemburg	0.5	1	1978		Lanting et den Boeft, 1979
Frankreich	3.3	3	1978		Lanting et den Boeft, 1979
Bundesrepublik Deutschland	6.5	4	1975		UBA, Deutschland, 1980
Italien	4.2	2.6	1978		Lanting et den Boeft, 1979
Niederlande	0	-	1978		" "
Grossbri-	4.0	10.0	1983	Mit Aus- nahme der in den Reibungs- werk- stoffen	Health and Safety Commission, Grande- Bretagne

Dichtungen
und Be-
lägen ver-
wendeten
Textilien

619/85B

7. Bei der Asbestzementherstellung stellen die Asbest enthaltenden Abwässer das Hauptproblem dar. Asbestemissionen in die Luft können allerdings aufgrund der Bearbeitung von Rosasbest und der Trockenendfertigung der Erzeugnisse vorkommen. Die Aufbereitung der Abwässer führt zur Bildung von asbesthaltigem Schlamm.

Jüngere Forschungen haben zu der Entwicklung von Produktionsverfahren im geschlossenen Kreislauf geführt, die alle Abwässer beseitigen.

Dieses vollständige Recycling ist nicht in allen bestehenden Fabriken durchzuführen. Substantielle Verringerungen der Emissionen sind allerdings immer möglich, und die Emissionen können in jedem Fall auf mindestens $0,7 \text{ m}^3$ von Ausflüssen pro Tonne des Erzeugnisses mit einem unter 30 mg/l liegenden Gehalt an Schwimmstoffen begrenzt werden.

Im Bereich der Herstellung von Asbestpapier können die Abwässer durch den Einsatz hochentwickelter Aufbereitungstechnologien vollständig abgebaut werden.

Die Herstellung der Reibungswerkstoffe führt aufgrund der Trockenendfertigung dieser Erzeugnisse vor allem zu Emissionen in die Luft. Schätzungen zufolge werden zwischen 10 und 30% des Enderzeugnisses in dieser Phase in feinen Staub umgewandelt. Dieser auf Filtern gesammelte Staub bringt gefährliche feste Abfallstoffe hervor.

Bei der Herstellung von PVC-Bodenbelägen können Asbestfasern in die Luft abgelassen werden.

Bei der Nassproduktion von Asbestpapier gibt es hingegen keine Emission in die Luft.

Die Verarbeitung der Enderzeugnisse von Asbestzement kann ebenfalls zu bedeutenden Asbeststaubemissionen in die Luft führen. Besondere Werkzeuge und Verfahren sind entwickelt worden, um das Emissionsniveau zu senken.

Im Hinblick auf die Emissionen in die Luft aus Anlagen, in denen Asbest verwendet wird, ermöglichen die bestehenden Filter gemeinsam mit den vorbeugenden Massnahmen eine Verringerung der Rohasbestkonzentration bis zu mindestens $0,1 \text{ mg/m}^3$ der abgeleiteten Luft.

Gebäude, bei deren Bau Asbest verwendet wurde, können unter Berücksichtigung besonderer Vorsichtsmassnahmen abgerissen werden, mit denen die Verluste von Asbestfasern in der Umwelt so gering wie möglich gehalten werden sollen.

Die Endphase im Verwendungszyklus von Asbest ist die Beseitigung der Abfälle. Aufgrund der Beschaffenheit dieser Abfälle müssen besondere Vorsichtsmassnahmen getroffen werden. Vor allem muss die Deponie, auf der sie beseitigt werden, so gestaltet und ausgestattet sein, dass jede Gefahr eines Entweichens der Asbestfasern ausgeschlossen ist. Auf der Ebene der Deponie-Verfahren ist eine rasches Abdecken dieser Abfallstoffe durch eine ausreichend dicke Schicht von grosser Bedeutung.

II. Einzelstaatliche Rechtsvorschriften

Neben den Vorschriften für den Schutz der Arbeitnehmer, die Asbest aus beruflichen Gründen ausgesetzt sind, sowie den Vorschriften, die die Verwendung von Asbest in bestimmten Erzeugnissen begrenzen, haben einige Mitgliedstaaten Bestimmungen für die Beschränkung von Asbestemissionen in die Umwelt erlassen.

Auf nationaler Ebene sind in Frankreich und in der Bundesrepublik Normen für die Begrenzung der Emissionen in die Luft angenommen worden :

Land	Grenzwerte für die Emission	Bemerkungen
Frankreich	$0,1 \text{ mg/m}^3$ (für Rohasbeststaub) $0,5 \text{ mg/m}^3$ (für Staub mit Asbestgehalt)	Seit 1980 in Kraft
Bundesrepublik	$0,1 \text{ mg/m}^3$ (für Staub mit weniger als 50% Asbestgehalt und für feste Quellen mit einem Massenausstoss von 100 mg/h)	TA-Luft Bundesimmissionsschutzgesetz, 1983

619185B

Im Vereinigten Königreich werden asbestverarbeitende Einrichtungen auf der Grundlage des "Emissions to Atmosphere Act" durch das "H.M. Industrial Air Pollution Inspectorate" überwacht.

In den anderen Gemeinschaftsländern werden die Asbestemissionen in die Luft durch die örtlichen Behörden kontrolliert.

Im Zusammenhang mit den Abwässern ist darauf hinzuweisen, dass das Umweltministerium und die betroffenen Berufsgruppen 1980 in Frankreich ein Programm für die Asbestzementindustrie unterzeichnet haben. Dieses Programm sieht vor, dass die Abwässer soweit wie möglich reduziert bzw. vollständig aufbereitet werden müssen.

Sie dürfen auf keinen Fall $0,7 \text{ m}^3$ pro Tonne des Erzeugnisses bei einer Höchstkonzentration der Schwebstoffe von 30 mg/l überschreiten. Der Vertrag sieht für diese Branche weitere detaillierte Bestimmungen für die Vorbeugung gegen Emissionen in die Umwelt und die Verarbeitung und Beseitigung der Abfälle vor.

Ausserdem wurden in verschiedenen Mitgliedstaaten zahlreiche Bestimmungen erlassen, um die Arbeitnehmer vor der Asbestexposition zu schützen; einige dieser Bestimmungen ermöglichen auch die Vorbeugung gegen die Umweltverschmutzung durch diesen Stoff (beispielsweise : Verbot der Verwendung von Pressluft für die Reinigung von Bremstrommeln in den Werkstätten).

III. Beschreibung der Bestimmungen des Richtlinienvorschlags

1. Artikel 1

bestimmt die Ziele der Richtlinie und fasst ihre wichtigsten Vorschriften zusammen. Es geht darum, der Umweltverschmutzung durch Asbest durch die Festsetzung von Grenzwerten für die Emission in Luft und Wasser sowie durch Bestimmungen für die Verwendung von Asbest, den Abbruch von Gebäuden und die Beseitigung von Asbestabfällen vorzubeugen.

2. Artikel 2

definiert einige der in der Richtlinie verwendeten Begriffe.

3. Artikel 3

legt fest, dass die beste verfügbare Technologie, die keine unverhältnismässig hohen Kosten verursacht, systematisch eingesetzt wird, um die Ableitungen aller Art (Flüssigkeiten, Staub, feste Abfallstoffe) zu verringern und nach Möglichkeit zu beseitigen.

Diese Verringerung wird in einigen Fällen durch Recycling verwirklicht werden können. Da es nicht möglich ist, Schwellenniveaus für die Wirkungen von Asbest zu bestimmen, muss seine Präsenz in der Umwelt soweit wie möglich durch vorbeugende allgemeine Massnahmen eingeschränkt werden.

4. Artikel 4

Bei allen Asbestverwendungen, bei denen die Ableitungen in die Luft kontrolliert erfolgen, kann die Konzentration der Rohasbestfasern in diesen Ableitungen durch die verfügbaren Filtertechniken auf $0,1 \text{ mg/m}^3$ verringert werden. Dieser Wert gilt deshalb als Grenzwert für die Emission in die Luft.

5. Artikel 5

Dieser Artikel enthält spezielle Bestimmungen für die Einschränkung von Abwässern aus der Asbestzement- und der Asbestpapierindustrie.

In beiden Fällen können die Ableitungen vollständig wieder aufbereitet werden. Bei einigen bestehenden Asbestzementwerken würde das vollständige Recycling zu hohe Kosten mit sich bringen. Deshalb sind diesen Situationen angepasste Emissionsgrenzwerte vorgesehen.

618/85B

6. Artikel 6

Dieser Artikel legt fest, dass die Emissionen in die Luft und die Abwässer, die aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Verwendung von Asbest stammen, nach den Verfahren und Methoden zu messen sind, die ein Anpassungsausschuss insbesondere anhand der bestehenden oder in Ausarbeitung befindlichen ISO-Normen festzulegen hat.

Schon vor Inkrafttreten dieser Richtlinie werden Vorarbeiten eingeleitet werden können, um den Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu geben, die Modalitäten für die in diesem Rahmen durchzuführenden Messungen so schnell wie möglich festzulegen.

Im Zusammenhang mit der Messung von Konzentrationen in den Luftemissionen laufen bereits Arbeiten im Rahmen der ISO.

7. Artikel 7

Dieser Artikel bezieht sich auf die geltenden Gemeinschaftsvorschriften auf dem Gebiet von Tätigkeiten, die mit der Verarbeitung von Erzeugnissen mit Asbestgehalt zusammenhängen, sowie auf dem Gebiet des Abbruchs von Gebäuden. Diese Bestimmungen zielen auf den Schutz der Arbeitnehmer ab, die dem Asbest aus beruflichen Gründen ausgesetzt sind, und müssen deshalb im Hinblick auf den Umweltschutz ergänzt werden.

8. Artikel 8

Dieser Artikel weist darauf hin, dass die Asbest enthaltenden Abfälle nach den auf toxische und gefährliche Abfälle geltenden Bestimmungen gemäss der Richtlinie 78/519/EWG zu behandeln sind;

ergänzend zu den Bestimmungen dieser Richtlinie sieht er vor, dass besondere Vorsichtsmassnahmen beim Transport und Deponieren dieser Abfälle ergriffen werden müssen.

9. Artikel 9

Sieht vor, dass die Mitgliedstaaten sich insbesondere für die Definition der Anwendungsmassnahmen der Artikel 7 und 8 an den bestehenden Verhaltenskodexen ausrichten. Diese Kodexe können gegebenenfalls von dem Anpassungsausschuss an den technischen Fortschritt der Richtlinie ergänzt, geändert oder angeglichen werden. Ausserdem wird die Kommission dafür Sorge tragen, dass es im Ausschuss an eine nicht harmonisierte Anwendung dieser Richtlinie keine Verzerrungen gibt.

10. Artikel 10

sieht vor, dass die Mitgliedstaaten gegebenenfalls strikere Massnahmen erlassen können.

11. Artikel 11

sieht, vor, dass die Anwendung der Richtlinie kein Überschreiten der bereits in den Mitgliedstaaten geltenden Emissionsnormen enthalten kann.

12. Artikel 12, 13, 14

betreffen die Aufgaben und Verfahren des Ausschusses für die Anpassung an den technischen Fortschritt der Richtlinie.

13. Artikel 15 und 16

sehen vor, dass die Kommission von den Mitgliedstaaten Informationen über die Anwendung der Richtlinie erhalten kann und auf dieser Grundlage eine vergleichende Beurteilung der erzielten Ergebnisse erstellt.

VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE DES RATES
ZUR VERHÜTUNG DER UMWELTVERSCHMUTZUNG DURCH ASBEST

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 100 und 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Aktionsprogramme der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz von 1973¹, 1977² und 1983³ heben die Bedeutung der Verhütung und Verringerung der Umweltverschmutzung hervor.

Im Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz von 1973 wird Asbest unter den Schadstoffen der ersten Gruppe eingestuft, die sowohl wegen ihrer Toxizität als auch wegen ihrer Bedeutung für das Gesundheitswesen geprüft werden müssen.

¹ Abl. Nr. C112 vom 20.12.73

² ABL. Nr. C139 vom 13.6.77

³ ABL. Nr. C46 vom 17.2.83

In der Richtlinie 84/360/EWG (4) sind Vorschriften zur Bekämpfung der Luftverunreinigung durch Industrieanlagen festgelegt.

Die Richtlinie 76/769/EWG des Rates (5) in der Fassung der Richtlinie 83/478/EWG (6) betrifft Vorschriften für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung von Krokydolith und die krokydolithfaserhaltigen Erzeugnisse sowie besondere Vorschriften für die Kennzeichnung asbesthaltiger Erzeugnisse.

Die Richtlinie 83/477/EWG des Rates (7) betrifft den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz.

Die wirksamste Art, um eine Verringerung der Umweltverschmutzung durch Asbest zu erreichen, ist die Begrenzung der Emissionen dieses Schadstoffs in den verschiedenen Umgebungen sowie andere Vorbeugungsmassnahme, insbesondere die Wiederverwertung der Ableitungen und Abfälle von Asbest, unter Anwendung der besten verfügbaren Technologie, die nicht mit zu hohen Kosten verbunden ist.

⁴ ABl. Nr. L188 vom 16.7.84, S. 20
⁵ ABl. Nr. L262 vom 27.9.76, S. 201
⁶ ABl. Nr. L263 vom 24.9.83, S. 33
⁷ ABl. Nr. L263 vom 24.9.83, S. 25

3

Asbesthaltige oder verseuchte Abfälle in Form von Staub oder Fasern werden als giftige und gefährliche Abfälle angesehen und fallen daher unter die Richtlinie 78/319/EWG des Rates vom 20. März 1978⁽⁸⁾ über giftige und gefährliche Abfälle, die Richtlinie 75/442/EWG vom 15. Juli 1975⁽⁹⁾ über Abfälle und die Richtlinie 84/631/EWG vom 6. Dezember 1984⁽¹⁰⁾ über die Überwachung und Kontrolle - in der Gemeinschaft - der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle.

Unterschiede in den Bestimmungen über die Bekämpfung der Luftverunreinigung durch Industrieanlagen, die in den verschiedenen Mitgliedstaaten gelten oder sich im Änderungsprozess befinden, können ungleiche Wettbewerbsbedingungen verursachen und somit unmittelbare Auswirkungen auf das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes haben. Deshalb ist auf diesem Gebiet eine Angleichung der Rechtsvorschriften gemäss Artikel 100 des Vertrags vorzunehmen.

Die Verringerung der Umweltverschmutzung durch Asbest stellt eine Aktion dar, mit der eines der Ziele der Gemeinschaft auf dem Gebiet des Schutzes und der Verbesserung der Umwelt verwirklicht werden soll, doch sind die dafür notwendigen spezifischen Befugnisse nicht ausdrücklich im Vertrag vorgesehen, so dass ausserdem auf Artikel 235 des Vertrags zurückgegriffen werden muss -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Diese Richtlinie soll der Verunreinigung der Umwelt ausserhalb des Arbeitsplatzes durch Asbest vorbeugen.

⁸ ABl. Nr. L84 vom 31.3.78, S. 43

⁹ ABl. Nr. 194 vom 25.7.75, S. 47

¹⁰ ABl. Nr. L326 vom 13.12.84, S. 31

Artikel 2

1. Diese Richtlinie legt fest:

- Grenzwerte für den Umfang und die Konzentration asbesthaltiger Schwebstoffe von Abwässern aus bestimmten Tätigkeiten, bei denen Asbest verwendet wird;
- Grenzwerte für die Asbestfaseremission in die Luft;
- Vorschriften zur Verhütung der Umweltverschmutzung durch :
 - . die Verarbeitung asbesthaltiger Erzeugnisse,
 - . den Abbruch von Gebäuden, Bauten und anderen asbesthaltigen Gegenständen,
 - . die Behandlung, den Transport und die Beseitigung von asbesthaltigem Schlamm und Abfällen,in denen auf die bereits erlassenen Vorschriften hingewiesen wird und diese ergänzt werden.

2. Diese Richtlinie wird ungeachtet der in der Richtlinie 83/477/EWG über Sicherheit und Hygiene am Arbeitsplatz festgelegten Bestimmungen angewandt.

Artikel 3

Im Sinne dieser Richtlinie gelten als :

619185B

1. "Asbest" : folgende faserigen Silikate :

- Krokydolith, Nr. 12001-28-4 des CAS (Chemical Abstract Service)
- Aktinolith, Nr. 77536-66-4 des CAS
- Antophyllit, Nr. 77536-67-5 des CAS
- Chrysotil, Nr. 12001-29-5 des CAS
- Grünerit-Asbest, (Amosit) Nr. 12172-73-5 des CAS
- Tremolit, Nr. 77536-68-6 des CAS

2. "Verwendung von Asbest"

Tätigkeiten, die die jährliche Handhabung von Rohasbestmengen von 100 kg oder darüber nach sich ziehen, ob es sich nun um den Abbau oder die Bearbeitung von Erzen, die Verwendung von Rohasbest entweder zur Verarbeitung oder zum Beimengen zu Erzeugnissen, um ihnen spezifische Eigenschaften zu übertragen, oder aber um es zur Behandlung irgendwelcher Erzeugnisse zu verwenden, denen Asbest nicht beigemischt wird, handelt.

3. "Bearbeitung asbesthaltiger Erzeugnisse"

Tätigkeiten, die ausserhalb der Herstellungsorte der asbesthaltigen Erzeugnisse, die Staub oder Fasern an die Umwelt abgeben könnten, abgewickelt werden.

4. "Abfälle"

Jeder Stoff oder Gegenstand, die in Artikel 1 der Richtlinie 75/442/EWG des Rates definiert sind.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Massnahmen, um sicherzustellen, dass die Abwässer, die Emissionen in die Luft und die Erzeugung fester Abfälle aus der Verwendung von Asbest durch Anwendung der nicht mit zu hohen Kosten verbundenen besten verfügbaren Technologie soweit möglich am Erzeugungsort reduziert, verwertet oder behandelt werden.

Artikel 5

Unbeschadet der Vorschriften von Artikel 4 ergreifen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Massnahmen, damit der Asbestgehalt in den Ableitungen in die Luft bei der Verwendung von Asbest nicht den Grenzwert von $0,1 \text{ mg/m}^3$ (Milligramm Asbest je m^3 Abluft) überschreitet.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Massnahmen, damit :

1. folgende Grenzwerte unbeschadet der Vorschriften von Artikel 4 und sofern die vollständige Rezyklierung technisch und wirtschaftlich nicht durchführbar ist, die folgenden Grenzwerte für Abwässer aus der Herstellung von Asbestzement eingehalten werden :

- 30 g Schwebstoffe je m³ abgeleitete Abwässer;
- 0,7 m³ Abflüsse je Tonne hergestellten Asbestzement.

Die obigen Grenzwerte für Abwässer gelten an dem Punkt unmittelbar vor der Ableitung in Oberflächengewässer oder in ein öffentliches Klärnetz.

2. Bei der Produktion von Asbestpapier erfolgt die vollständige Rezyklierung des Abwassers.

Artikel 7

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Massnahmen, damit die abgeleiteten Abwässer und die Emissionen in die Luft aus den Anlagen, in denen die mit der Verwendung von Asbest zusammenhängenden Tätigkeiten durchgeführt werden, regelmässig gemessen werden.
2. Für die Kontrolle der Einhaltung der in Artikel 5 und 6 vorgesehenen Grenzwerte haben die angewendeten Probenahme- und Analyseverfahren und Methoden denjenigen zu entsprechen, die im Anhang beschrieben sind, oder jedem anderen Verfahren oder jeder anderen Methode, die gleichwertige Ergebnisse liefert.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Massnahmen, damit :

- unbeschadet der in Anhang II 5 der Richtlinie 76/769/EWG enthaltenen Sicherheitsanweisungen die mit der Verarbeitung der asbesthaltigen Erzeugnisse verbundenen Tätigkeiten keine Umweltverschmutzung verursachen.

¹¹ ABL. Nr. L263 vom 24.9.83

- die Tätigkeiten zum Abbruch von Gebäuden, Bauten und anderen asbesthaltigen Gegenständen keine Umweltverschmutzung nach sich ziehen und sichergestellt ist, dass der in Artikel 12 der Richtlinie 83/477/EWG vorgesehene Arbeitsplan auch den Einsatz aller zu diesem Zweck erforderlichen Vorbeugungsmassnahmen beinhaltet.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Massnahmen, damit :

- beim Transport die Freisetzung von Asbestfasern oder Asbeststaub in der Luft sowie Verluste an Flüssigkeit, die Asbestfasern enthalten können, vermieden werden;
- die Abdeckung der Ablagerungen von asbesthaltigen Abfällen auf einer genehmigten Deponie mit Hilfe einer Erdschicht von mindestens 20 cm spätestens zwei Tage nach dieser Ablagerung erfolgt.

Artikel 10

1. Bei der Anwendung der Artikel 8 und 9 gehen die Mitgliedstaaten soweit wie möglich von den bereits vorhandenen Verhaltensregeln aus, soweit diese dem Ziel dieser Richtlinie entsprechen.
2. Gemäss dem in Artikel 14 beschriebenen Verfahren setzt die Kommission gegebenenfalls gemeinschaftliche Verhaltensregeln fest.

619/85B

Artikel 11

Ein Mitgliedstaat kann im Hinblick auf den Schutz der Gesundheit und der Umwelt strengere Vorschriften festlegen als sie in dieser Richtlinie vorgesehen sind.

Artikel 12

Die Anwendung dieser Richtlinie darf in keinem Fall zur Überschreitung der gegenwärtig in den Mitgliedstaaten geltenden Emissionsnormen führen, wenn diese strenger sind.

Artikel 13

Das in den Artikeln 14 und 15 vorgeschlagene Verfahren zur Anpassung dieser Richtlinie an den technischen Fortschritt findet auch auf die Definition der im Anhang genannten Probenahme- und Analysemethoden Anwendung.

Artikel 14

Zum Zwecke von Artikel 13 wird ein Ausschuss zur Anpassung dieser Richtlinie an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt eingesetzt, nachstehend "Ausschuss" genannt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und dessen Vorsitz ein Vertreter der Kommission übernimmt.

Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 15

1. Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so wird der Ausschuss vom Vorsitzenden auf dessen Initiative oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats damit befasst.
2. Der Vertreter der Kommission legt dem Ausschuss einen Entwurf der zu ergreifenden Massnahmen vor. Der Ausschuss gibt innerhalb einer Frist, die der Vorsitzende nach Massgabe der Dringlichkeit der betreffenden Frage festlegen kann, seine Stellungnahme zu diesem Entwurf ab. Er beschliesst mit einer Mehrheit von 14 Stimmen, wobei die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags gewogen werden. Der Vorsitzende beteiligt sich nicht an der Abstimmung.
3. Die Kommission legt die geplanten Massnahmen fest, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

Sofern die geplanten Massnahmen nicht mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen oder dieser eine Stellungnahme abgegeben hat, legt die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu ergreifenden Massnahmen vor. Der Rat beschliesst mit qualifizierter Mehrheit.

Wenn der Rat innerhalb von drei Monaten nach seiner Tagung keinen Beschluss gefasst hat, werden die Massnahmen von der Kommission festgelegt.

Artikel 16

Die Mitgliedstaaten liefern der Kommission auf deren Antrag alle notwendigen Informationen, insbesondere die Ergebnisse der in Anwendung der Richtlinie durchgeführten Massnahmen.

Artikel 17

Aufgrund der nach Artikel 16 gelieferten Informationen legt die Kommission regelmässig eine vergleichende Bewertung der Anwendung dieser Richtlinie durch die Mitgliedstaaten vor.

Artikel 18

1. Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie spätestens am 1. Januar 1987 nachzukommen, und setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.
2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Vorschriften mit, die sie auf dem unter dieser Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 19

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

ANHANG

Probenahme- und Analysemethoden

A. Abwässer

Zur Messung der Schwebstoffe wird ein gravimetrisches Verfahren angewendet.

B. Emissionen in die Luft

Das Referenzverfahren für die Probenahme und Analyse wird aufgrund der internationalen Norm festgelegt, die in der Arbeitsgruppe von ISO definiert wird (ISO/TC1/46/SCI-WG 1) N 16.